

LVB-Informationen

«Optimierung» der Klassengrössen im Landrat hauchdünn gescheitert

Mit 42 Ja zu 43 Nein hat es der Landrat am 30. November 2017 abgelehnt, auf die Sparvorlage «Änderung des Bildungsgesetzes betreffend weitere Optimierungsmassnahmen im Rahmen der Finanzstrategie 2016-2019 im Bereich der Klassengrösse auf den Sekundarstufen I und II, Umsetzung BKSD-WOM-7» einzutreten. Mit dieser Vorlage wären ...

- die Richtzahlen bei der Klassenbildung abgeschafft worden;
- Verschiebungen von Schülerinnen und Schülern über die Schulkreisgrenzen hinaus ermöglicht worden;
- Tür und Tor für Überschreitungen der maximalen Klassengrössen geöffnet worden.

Bereits hatte der Verband der basellandschaftlichen Gemeinden (VBLG) darauf gedrängt, dieselben Lockerungen bei der Klassenbildung auch auf Primarstufe einzuführen. Mit dem Nicht-Eintreten des Landrats auf die Vorlage dürfte diese Gefahr zumindest für die nächsten Jahre gebannt sein.

Nein zum Teuerungsausgleich und zu drei Budgetpostulaten der SP

Der überwältigenden Teilnahme von über 50 LVB-Mitgliedern am Stillen Protest auf der Tribüne des Landrats-saales vom 13. Dezember 2017 zum Trotz: Eine solide Mehrheit des Landrats wollte von der Gewährung des Teuerungsausgleichs nichts wissen. Das «Argumentationsniveau» war hierbei allerdings teilweise unterirdisch.

Zwei Anträge wurden in Zusammenhang mit der Landratsvorlage zum Teuerungsausgleich gestellt: Gewährung von 0.5% Teuerungsausgleich sowie Gewährung von 0.3% Teuerungsausgleich. In einer ersten Abstimmung wurden die beiden Anträge einander gegenübergestellt. 24 Landratsmitglieder votierten für 0.5%, 56 für 0.3%, Enthaltungen gab es nicht.

In einer zweiten Abstimmung wurde über die Annahme des obsiegenden Antrags eines Teuerungsausgleichs von 0.3% abgestimmt. Diesmal stimmten 35 Landratsmitglieder für die 0.3%, 42 dagegen, zwei enthielten sich. Damit war die Gewährung eines Teuerungsausgleich vom Tisch.

Die Unzufriedenheit unter den anwesenden LVB-Mitgliedern über den Landratsentscheid war gross. Noch grösser allerdings war das Kopfschütteln über einzelne Voten, die im Laufe der Debatte von Landratsmitgliedern getätigt worden waren. In einigen Köpfen scheint der Staatsangestellte als polyvalentes Feindbild ungemein fest eingeebrannt zu sein.

Am 14. Dezember 2017 versenkte der Landrat ausserdem die folgenden drei Budgetpostulate der SP, welche die Lehrerschaft direkt betrafen:

- Nein zur Wiedereinführung der Unterrichtsaltersentlastung mit erhöhtem EAF-Anteil (26 Ja, 51 Nein, 4 Enthaltungen).
- Nein zur Rücknahme der Reduktion des Freifachangebots an den Gymnasien (32 Ja, 48 Nein, 1 Enthaltung).
- Nein zur Rücknahme der Einführung einer Kostenbeteiligung von 500 Fr. pro Semester für das Freifach Instrumentalunterricht an der FMS (39 Ja, 41 Nein, 2 Enthaltungen).

Pensionskasse: Ein Erfolg und ein Rückschlag

Maximale Verzinsung der Pensionskassenguthaben 2017 von 3.0%

Die aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmerschaft paritätisch zusammengesetzte Vorsorgekommission der BLPK hat den Beschluss gefasst, die Guthaben der aktiven (also noch nicht pensionierten) Versicherten im Jahr 2017 mit 3.0% zu verzinsen. Im Durchschnitt über alle aktiven Mitglieder des kantonalen Vorsorgewerks beträgt der diesjährige Zinsgewinn rund 6300 Fr. pro Person.

Nach den enttäuschenden Verzinsungsergebnissen von 2015 und 2016 (die ohne das hartnäckige Verhandeln der Arbeitnehmervertretungen in der Vorsorgekommission, unter ihnen LVB-Geschäftsführer Michael Weiss, allerdings noch deutlich schlechter ausgefallen wären) wurde diesmal die gemäss Reglement der BLPK maximal mögliche Verzinsung beschlossen.

Die durchschnittliche Verzinsung über die drei Jahre seit der Einführung des Beitragsprimats liegt damit erstmals bei den 1.5%, welche modellmässig angenommen werden, wenn auf den Versicherungsausweisen der BLPK die zu erwartende Rente angegeben wird. Die Senkung des technischen Zinssatzes von 3.0% auf 1.75% per 1.1.2018 bewirkt zudem, dass in den kommenden Jahren ein deutlich geringerer Anteil des Ertrags der BLPK für die pensionierten Mitglieder aufgewendet werden muss, womit die Wahrscheinlichkeit steigt, dass auch in zukünftigen Jahren Verzinsungen von 1.5% oder sogar darüber möglich sein werden.



FOTOLIA

Darüber, wie gross der Einfluss der durchschnittlichen Verzinsung auf Ihre zukünftige Rente ist, können Sie sich mithilfe unseres eigens für unsere Mitglieder programmierten Rentenrechners informieren (www.lvb.ch > Themen > Reform BLPK > LVB-Rentenrechner zur Reform 2018). Insbesondere für die jüngeren Versicherten ist die durchschnittliche Verzinsung von eminenter Bedeutung für die Höhe ihrer zukünftigen Rente.

Dass auch der Regierungsrat einer Verzinsung mit dem maximal möglichen Zinssatz zugestimmt hat, ist nicht selbstverständlich. Je höher die diesjährige Verzinsung der Sparguthaben ausfällt, desto grösser wird auch die Unterdeckung sein, welche durch die Senkung des technischen Zinssatzes per 1.1.2018 entsteht und welche der Kanton am 31.12.2018 wird beheben müssen – der Regierungsrat selbst beziffert die entsprechende Summe auf 50 Mio. Fr. (verglichen mit einer Nullverzinsung) und spricht in diesem Zusammenhang auch von einem Zeichen der Wertschätzung gegenüber dem Personal.

Die in der Arbeitsgemeinschaft Basellandschaftlicher Personalverbände ABP zusammengeschlossenen Vereine LVB, PVPBL, VPOD und VSG werten das Verzinsungsergebnis auch als ersten Erfolg der Protestveranstaltung vom 8. November 2017, an welcher nebst der ungenügenden Verzinsung der letzten beiden Jahre auch die mangelnde Wertschätzung gegenüber dem Staatspersonal thematisiert wurde. Weitere Zeichen müssen jedoch folgen.

Kein Entgegenkommen bei der Landratsvorlage zur Änderung des Pensionskassendekrets

In der definitiven Landratsvorlage zur Änderung des Pensionskassendekrets bleibt ein Bekenntnis der Regierung zu einer generationengerechten und nachhaltigen Lösung, wie die ABP sie vorgeschlagen hat, allerdings aus. Den in den 1960er Jahren Geborenen mutet sie weiterhin Rentenverluste zu, die sich zusammen mit der Reform von 2015 auf über 20% kumulieren, und mit der künstlichen Anhebung des Umwandlungssatzes auf den mathematisch nicht korrekten Wert von 5.4% will sie weiterhin auf eine Lösung setzen, die für die am stärksten Betroffenen nur dann hilfreich wäre, wenn sie auch in 20 Jahren noch in Kraft sein würde, was aber gänzlich unsicher ist, da sie jederzeit vom Landrat per Dekretsänderung aufgehoben werden kann.

Argumentativ bewegt sich der Regierungsrat hierbei auf dünnem Eis. Die Aussage auf S. 26 der Landratsvorlage («Er [der Regierungsrat] erachtet zudem die Finanzierung von zusätzlichen Abfederungsmassnahmen, wie sie von der ABP vorgeschlagen wurden, als nicht opportun, zumal er bereits mit der Finanzierung der CHF 329.4 Mio. mittels der Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht zur Behebung der erwarteten Unterdeckung einen wesentlichen Beitrag bei der Bewältigung der Umstellungen im Bereich des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes (Kosten für schrittweise Senkung über 4 Jahre) leistet, ohne die Arbeitnehmenden beizuziehen zu können.») blendet zwei wesentliche Fakten aus:

1. Aufgrund der guten Ertragslage 2017 sowie der deutlich geringeren Verzinsung der Sparguthaben der Pensionierten 2018 ist es mit grösster Wahrscheinlichkeit nicht erforderlich, die gesamten 329.4 Mio. Fr. der Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht für die Beseitigung der durch die Senkung des technischen Zinssatzes neu entstehenden Unterdeckung des Vorsorgewerks des Kantons einzusetzen. Es muss im Gegenteil davon ausgegangen werden, dass ein substanzieller Anteil der Arbeitgeberbeitragsreserve übrigbleiben wird – womöglich sogar mehr als die von der ABP als einmalige Abfederung geforderten CHF 40.3 Mio.
2. Unerwähnt bleibt in diesem Zusammenhang auch, dass es sich bei der Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht um eine reine Leihgabe des Kantons an die Arbeitnehmenden handelt, welche der Kanton bei genügendem Deckungsgrad seines Vorsorgewerks ab 2035 zurückholen kann, indem er seine PK-Beiträge an die aktiven Versicherten einstellt und dafür eine Senkung des Deckungsgrads des Vorsorgewerks in Kauf nimmt.

Dem Landrat wird von der Regierung eine finanzielle Beteiligung des Kantons an der Beseitigung der zu erwartenden Unterdeckung suggeriert, die nicht den Tatsachen entspricht. Mit diesem unlauteren Vorgehen stachelt die Regierung den Landrat einmal mehr dazu an, die Kantonsfinanzen noch stärker auf dem Buckel des Staatspersonals zu sanieren.

Wenn die Regierung also von CHF 329.4 Mio. spricht, die sie – erst noch zu Unrecht! – als Beitrag des Kantons an die Kosten der abermaligen Senkung des technischen Zinssatzes ansieht, so soll sie sich auch dazu bekennen, diesen Betrag im Jahr 2019 vollumfänglich für die Renten ihrer Angestellten aufzuwenden, wenn zum Auffüllen der Deckungslücke weniger Geld benötigt werden sollte. Sie könnte damit zumindest einen Anteil an die von der ABP zu Recht geforderte Abmilderung der auf unserem Rentenrechner sofort ersichtlichen Generationenungerechtigkeit leisten, die mit der BLPK-Reform 2015 Einzug gehalten hat und sich nun noch einmal verschärft.

Weiterhin zweifelt die ABP zudem die Nachhaltigkeit einer Regelung an, in welcher der Umwandlungssatz nicht mathematisch korrekt aus dem technischen Zinssatz und der Lebenserwartung berechnet wird, sondern durch Umlagebeiträge künstlich erhöht wird. Das modellmässige Leistungsziel von 60% des letzten Lohns muss langfristig über höhere Beiträge gesichert werden – und nicht über ein Versprechen, das in 20 oder 30 Jahren eingelöst werden müsste, durch den Landrat aber jederzeit gebrochen werden kann.

In diesem Zusammenhang weist die ABP auch noch einmal darauf hin, dass es aufgrund des Wegfalls des einseitigen (nämlich nur vom Arbeitgeber finanzierten) Umlagebeitrags langfristig für den Kanton sogar günstiger wäre, das modellmässige Leistungsziel von 60% mit einem mathematisch korrekten Umwandlungssatz und beidseitig höheren Sparbeiträgen zu erreichen.

Unangekündigte Lohnkürzung für Lehrpersonen von Mehrjahrgangsklassen – LVB legt Beschwerde ein

Angeblich wegen der Reduktion der Anzahl Schulwochen wurde den Lehrkräften von Mehrjahrgangsklassen die Entschädigung für den zusätzlichen Aufwand um rund 5% gekürzt. Der LVB ist über diese in keiner Weise auch nur im Ansatz zu rechtfertigende Sparmassnahme empört. Die betroffenen Lehrkräfte wurden im Voraus nicht einmal informiert und mussten die Lohnkürzung einfach auf ihrer Lohnabrechnung zur Kenntnis nehmen.

Leider ist es nur in einem Fall gelungen, innerhalb der 10-tägigen Frist Beschwerde gegen dieses Vorgehen einzureichen. Sollte die Beschwerde erfolgreich sein, ist allerdings davon auszugehen, dass die Kürzung für alle betroffenen Lehrkräfte wieder rückgängig gemacht wird.

Wahlvorschlag für den LVB-Kantonalvorstand: Sascha Thommen



Durch den Rücktritt von Peder Clalüna wurde ein Sek I-Sitz im LVB-Kantonalvorstand frei. Die Leitungsgremien des LVB schlagen Sascha Thommen als Nachfolger vor.

Sascha Thommen ist 40 Jahre alt, verheiratet, dreifacher Vater und wohnt in Füllinsdorf. Nach der Matura schloss er das Sekundarlehramt an der Universität Basel mit der Fächerkombination Deutsch, Musik und Sport ab. Im Jahr 2000 begann seine Unterrichtstätigkeit im Kanton Baselland, seit 2011 ist er an der Sekundarschule Muttenz angestellt.

An der Delegiertenversammlung vom 21. März 2018 wird sich Sascha Thommen gemeinsam mit den anderen Kandidierenden für den Kantonalvorstand für die Amtsperiode 2018-2022 zur Wahl stellen. Die LVB-Geschäftsleitung ist davon überzeugt, in der Person von Sascha Thommen eine hervorragende Kandidatur präsentieren zu können.

Nutzen Sie unser Angebot «LVB auf Schulbesuch»!

Es besteht weiterhin die Möglichkeit, eine Delegation der LVB-Geschäftsleitung in Ihren Gesamtkonvent einzuladen. Viele Schulen im Kanton haben in den letzten drei Jahren von diesem Angebot Gebrauch gemacht und die Rückmeldungen dazu sind hervorragend.

Gerne präsentieren wir Ihrem Kollegium unseren Verband, berichten über unsere Arbeit und zeigen gewerkschaftliche und bildungspolitische Zusammenhänge auf. Bei Bedarf können Sie auch thematische Schwerpunkte bestimmen, die wir vertieft darlegen. Zuletzt war z.B. die Entwicklung der Pensionskasse BLPK ein Renner.

Zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren! Wir finden sicher einen Termin und ein gutes Zeitfenster für unseren Besuch an Ihrer Schule!

Niederlage für den Landrat vor Kantonsgericht

LVB-Initiative gegen Sparen an den öffentlichen Schulen muss vollumfänglich vors Volk

Am 19. Oktober 2017 hatte der Landrat die vom LVB am 4. Mai 2017 mit rund 2700 gültigen Unterschriften eingereichte formulierte Volksinitiative «Stopp dem Abbau an den öffentlichen Schulen!» mit grossem Mehr für teilungsgültig erklärt. Er hatte sich dabei auf die Empfehlung des Rechtsdiensts des Regierungsrats gestützt. Dieser hatte die Teilungsgültigkeit beantragt, da die Initiative indirekt Dekretsrecht festlege, was gegen die Kantonsverfassung und somit gegen übergeordnetes Recht verstosse.

Innerhalb der nur dreitägigen (!) Beschwerdefrist erhob der LVB gegen diesen Entscheid beim Kantonsgericht Einsprache und reichte diese Einsprache zusammen mit einem Kurzgutachten von Prof. Dr. Andreas Stöckli (Universität Basel) ein. Prof. Stöckli war zum Schluss gekommen, dass die LVB-Initiative keineswegs «offensichtlich» rechtswidrig sei und hatte die Argumentation des Rechtsdiensts des Regierungsrats als «schlicht falsch» bezeichnet.

Das Gericht folgte nun am 24. Januar 2018 im Wesentlichen der Argumentation des vom LVB eingereichten Gutachtens. Es vertrat im Gegensatz zum Rechtsdienst des Regierungsrats die Auffassung, dass eine «offensichtliche» Rechtswidrigkeit nicht zu erkennen sei. Insbesondere stellte es die Auffassung infrage, der gemäss bei der Beurteilung der Offensichtlichkeit einer Rechtswidrigkeit einzig das Rechtsverständnis der Mitglieder des Landrats massgeblich sei. Gemäss dem Grundsatz in dubio pro populo sei das Recht des Volks, als Gesetzgeber aufzutreten, höher zu gewichten als eine allfällige Beschneidung der Kompetenzen des Landrats, die es zudem nicht als erwiesen ansah. Die Absicht der Initianten, untergeordnete Bestimmungen nicht auf der Gesetzes-, sondern auf der Dekretsebene festzulegen, wurde hierbei sogar ausdrücklich gelobt. Das Gericht äusserte sich denn auch kritisch gegenüber der Tendenz, Gesetze inhaltlich immer häufiger offen zu gestalten und die eigentlich entscheidenden Bestimmungen auf Dekrets- oder Verordnungsstufe festzulegen, wo sie vor dem Zugriff des Volks durch das Referendum «geschützt» sind.

Angesichts der Eindeutigkeit des Urteils – alle fünf Richter votierten dafür, die Initiative vollumfänglich für gültig zu erklären! – muss der LVB die Frage aufwerfen, wie der Rechtsdienst des Regierungsrats und der mit etlichen Juristinnen und Juristen gespickte Landrat so klar zu einem gegenteiligen Urteil gelangen konnten. Eine mögliche Antwort darauf könnte sein, dass es um das Rechtsverständnis des Rechtsdienstes und etlicher Mitglieder des Landrats nicht gut bestellt ist. Eine andere könnte aber auch sein, dass Rechtsdienst und Landrat nicht willens waren, die Macht des Landrats resp. des Regierungsrats, Dekrete resp. Verordnungen zu erlassen, auch nur ansatzweise mit der Stimmbevölkerung zu teilen.

Hoch erfreut über das eindeutige Verdikt des Kantonsgerichts wird der LVB die Planung des Abstimmungskampfes für seine beiden Initiativen nun umso motivierter an die Hand nehmen.